

Bei Selbstanzeige des Kunden sofort Hörer auflegen

Stand: Juli 2014

In den letzten Monaten ist die Zahl der Selbstanzeigen von Steuersündern, die ihr Gewissen wegen eines ausländischen Depots erleichtern wollen, noch einmal deutlich angestiegen. Ob nun wegen der Steuer-CD's oder der langsamen aber sicheren Aufweichung der Bankgeheimnisse in den Alpenrepubliken – die Zahl wächst immer noch. Auch der deutsche Gesetzgeber verschärft zunehmend die Anforderungen an Selbstanzeigen und deswegen ist es höchste Zeit für die reuigen Steuersünder die Bereinigungen vorzunehmen. Der deutsche Gesetzgeber will die Anforderungen weiter verschärfen, die Große Koalition wird noch zusätzliche Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige formulieren.

Für lizenzierte Institute - vor Allem für Vermögensverwalter - ist eine Neuerung sehr wichtig, auf die ich Sie unbedingt aufmerksam machen möchte. Die BaFin hat in einem neuen Rundschreiben zu den Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz die Forderung aufgestellt, dass Institute bei Kenntnis von Selbstanzeigen eine Geldwäscheverdachtsanzeige an die zuständigen Behörden abgeben. Der Auszug aus dem neuen Rundschreiben lautet:

*„Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass soweit ein Verpflichteter (GSK: nach dem Geldwäschegesetz) Kenntnis davon erlangt, dass ein Kunde von ihm eine Selbstanzeige gemäß § 371 Abgabenordnung (AO) abgegeben hat oder die Abgabe einer solchen **beabsichtigt** und nicht auszuschließen ist, dass eine entsprechende Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung oder Vermögenswerten des Kunden steht, der Verpflichtete eine Verdachtsmeldung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG zu erstatten hat, soweit die darin genannten Voraussetzungen vorliegen.*

Dies folgt bereits daraus, dass für den Verpflichteten in einem solchen Fall nicht erkennbar ist, ob die Selbstanzeige überhaupt wirksam ist.“

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1401_gw_verwaltungspraxis_vm.html.

Die Folgen sind für den Kunden und die Geschäftsbeziehung dramatisch. Wird nämlich die Geldwäscheverdachtsanzeige abgegeben, dann ist die Steuerhinterziehung entdeckt und die heißbegehrte Straffreiheit tritt durch die Selbstanzeige gerade nicht mehr ein. In der Praxis bedeutet dies, dass der Kunde sich eigentlich nirgends in Deutschland bei einem Institut oder einem anderen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten darüber informieren kann, was er mit dem nach Selbstanzeige „weißen Geld“ tun kann. Wendet er sich an eine deutsche Bank oder einen deutschen Vermögensverwalter, um mit diesem zu besprechen, wie mit den zumeist ausländischen Mitteln nach Selbstanzeige verfahren werden soll und ob sie z.B. nach Deutschland transferiert werden können und wie sie angelegt werden sollen, schießt er sich ins eigene Bein. Er löst eine Anzeigepflicht für seinen deutschen Gesprächspartner aus, die ihm im Steuerstrafverfahren das Genick brechen kann. Den meisten Kunden und den meisten Instituten ist diese Konsequenz noch gar nicht klar.

An sich müsste ein deutsches Institut sofort den Hörer auflegen, wenn das Gespräch auf eine Selbstanzeige kommt. Sie sollten in diesem Fall das Gespräch - im Sinne des Kunden - sofort abbrechen und ihn an einen zur Berufsverschwiegenheit berechtigten Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer empfehlen. Das Problem ist ja nicht nur die Anzeigepflicht bei einer abgegebenen Selbstanzeige sondern, dass die Geldwäscheverdachtsmeldung bereits bei einer beabsichtigten Selbstanzeige von der BaFin gefordert wird.

In der Praxis sind bereits entsprechende Fälle aufgetreten und den Geldwäschebeauftragten der entsprechenden Häuser blieb gar nichts anderes übrig, als die Geldwäscheverdachtsanzeigen an die Behörden abzugeben. Nach einer Selbstanzeige leitet die Finanzverwaltung nämlich immer ein Steuerstrafverfahren ein, das dann mit der begehrten Straffreiheit wegen der Selbstanzeige enden soll. Im Strafverfahren gegen den Selbstanzeiger kann aber herauskommen, dass er mit einem Institut über die Selbstanzeige gesprochen hat und die Geldwäscheverdachtsanzeige von diesem nicht abgegeben wurde. Das Institut hätte dann mit Konsequenzen zu rechnen.

Eigentlich müsste man den Kunden auf diese Konsequenz aufmerksam machen, die Selbstanzeige kann er sich nämlich sparen, wenn das Institut eine Geldwäscheverdachtsanzeige abgeben muss.

Als fair wird man dieses Vorgehen nicht bezeichnen dürfen. Dem Anleger wird eine Falle gestellt, mit der er wahrscheinlich nicht rechnet. In den nächsten Wochen und Monaten wird man daher mit einigen verunglückten Selbstanzeigen rechnen müssen und mit weiteren prominenten Beispielen, die nach dem Hoeneß-Fall die Justiz beschäftigen werden. Vielleicht ist das auch beabsichtigt, um die letzten Sünder mit Auslandsdepots zu motivieren. Erreichen wird man das Gegenteil.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt